

Sie wünschen Ihr Unternehmen im Rahmen einer Bündelzertifizierung zertifizieren zu lassen. Dies setzt die Erfüllung spezifischer akkreditierungsbedingter Vorgaben voraus, welche Sie den folgenden Punkten entnehmen können. Sollten einzelne Kriterien nicht erfüllt werden, so ist jede Betriebsstätte / Organisationseinheit einzeln zu zertifizieren.

Bei Unternehmen mit mehreren externen Lagerstätten sowie bei Unternehmen, die als reine Dienstleister für die Lagerung und/oder den Transport tätig sind, ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, eine Bündelzertifizierung vorzunehmen. Mehrere Standorte werden zugleich zertifiziert, ohne dass jeder einzelne Standort besichtigt werden muss. Die Einhaltung der Anforderungen wird unter Anwendung eines Stichprobenverfahrens (außer beim Hauptstandort) überprüft. Eine Bündelzertifizierung an Produktionsstandorten ist nicht möglich (siehe auch Leitfaden Futtermittelwirtschaft).

Eine Bündelzertifizierung ist möglich, wenn folgende Grundvoraussetzungen erfüllt sind:

- Das Unternehmen hat einen Hauptstandort, von dem aus sämtliche Tätigkeiten geplant und gelenkt werden.
- Das Unternehmen hat mehrere Lagerstätten oder Standorte.
- Alle Standorte fallen unter dasselbe Qualitätsmanagementsystem, das vom Hauptstandort aus gelenkt wird. Dieses Qualitätsmanagementsystem beinhaltet die QS-Anforderungen und sämtliche Standorte haben den Anforderungen zu genügen.
- An sämtlichen Standorten wird nach denselben Methoden und Verfahren gearbeitet.
- Sämtliche Standorte sind in ein Programm interner Audits aufgenommen.
- Vom Hauptstandort aus können für sämtliche Standorte Korrekturen angeordnet werden.
- Das Unternehmen kann nachweisen, dass es alle Daten der Standorte sammelt, analysiert und ggf. ändert in Bezug auf:
 - das Systemhandbuch,
 - die Managementbewertung,
 - die Beschwerdeabwicklung,
 - Korrekturen,
 - die Planung interner Audits und Korrekturmaßnahmen.

1 Auditfrequenz

Bei einer Bündelzertifizierung müssen in jedem Audit der Hauptstandort und mindestens 33% der angemeldeten Standorte auditiert werden. Dabei gilt, dass jeder angemeldete Standort innerhalb von sechs Jahren (drei Zertifizierungszyklen) mindestens einmal auditiert werden muss. Die Anzahl der zu auditierenden Standorte pro Zertifizierung richtet sich nach folgender Übersicht:

Zahl der Standorte (ohne Hauptstandort)	<5	<10	≥10
Zahl zu auditierender Standorte	2	3	mind. 33%

Der Status des Gesamtunternehmens richtet sich nach dem schlechtesten Ergebnis eines Standortes.

Wird ein Standort mit K.O. bewertet, muss ein weiterer Standort in die Stichprobe aufgenommen werden, um die Anzahl der mindestens zu auditierenden Standorte pro Unternehmen zu erfüllen.

Der Bericht für den mit K.O. bewerteten Standort muss gesondert in die Software-Plattform eingegeben werden.

2 Ausstellung eines Zertifikates

Für Unternehmen, die im Rahmen einer Bündelzertifizierung geprüft wurden, wird nur ein Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat enthält alle zugelassenen Standorte des Unternehmens. Die Gültigkeit des Zertifikates beginnt mit der Zertifizierungsentscheidung. Das Ende der Laufzeit des Zertifikats wird unter Berücksichtigung des Auditdatums des zuletzt auditierten Standortes zuzüglich des Zeitintervalls entsprechend des jeweiligen QS-Status ermittelt.

Wird im Audit bei dem Hauptstandort eine K.O.-Abweichung festgestellt, genügt das gesamte Unternehmen, einschließlich aller Standorte, nicht den QS-Anforderungen. Sofern das Audit bei einem Standort mit K.O. bewertet wird, erfüllt nur der jeweilige Standort nicht die Voraussetzungen; er wird dementsprechend nicht in das Zertifikat aufgenommen.